
S 14 P 455/23

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Sozialgericht Düsseldorf
Sachgebiet	Pflegeversicherung
Abteilung	14
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 14 P 455/23
Datum	11.10.2024

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Â

Sozialgericht DÃ¼sseldorf

Â

Â

VerkÃ¼ndet am: 11.10.2024

Â

Az.: [S 14 P 455/23](#)

Â

Â

Â

Â

Â

Im Namen des Volkes

Â

Urteil

Â

In dem Rechtsstreit

Â

Â

ââ

KlÃ¤ger

Proz.-Bev.: ââ

Â

gegen

ââ

Beklagter

Â

Â

Â

hat die 14. Kammer des Sozialgerichts Düsseldorf auf die mündliche Verhandlung vom 11.10.2024 durch die Vorsitzende, die Richterin am Sozialgericht sowie die ehrenamtliche Richterin und den ehrenamtlichen Richter für Recht erkannt:

Â

Die Klage wird abgewiesen.

Â

Dem Kläger sind außergerichtliche Kosten nicht zu erstatten.

Â

Die Berufung wird nicht zugelassen.

Â

Â

Â

Â

Â

Â

Â

Tatbestand:

Â

In der Sache greift der Kläger die Kostenentscheidung der Beklagten über die Kostentragung im Widerspruchsverfahren an.

Â

Mit Bescheid vom 24.08.2023 bewilligte die Beklagte dem Kläger Leistungen nach Pflegegrad 1 für die Zeit ab Juli 2023. Gegen den Bewilligungsbescheid zum Pflegegrad 1 vom 24.08.2023 legte der bevollmächtigte Rechtsanwalt des Klägers am 10.09.2023 Widerspruch ein. Aufgrund des Gutachtens vom 09.11.2023 konnte dem Widerspruch am 14.11.2023 insofern abgeholfen werden, als dass dem Kläger ab September 2023 Leistungen des Pflegegrades 2 bewilligt werden konnten aufgrund einer weiteren Verschlechterung im laufenden Widerspruchsverfahren.

Â

Mit gesonderten Bescheid vom 27.11.2023 übernahm die Beklagte die Kosten des Widerspruchsverfahrens zu 3/5.

Â

Mit seiner am 11.12.2023 bei dem Sozialgericht Düsseldorf erhobenen Klage und in der mündlichen Verhandlung stellt der Kläger den Antrag,

Â

die von der Beklagten getroffene Kostengrundentscheidung im Abhilfebescheid aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, die Kostengrundentscheidung dahingehend zu ändern, dass sie die Kosten des Widerspruchsverfahrens nicht anteilig, sondern vollumfänglich trägt.

Â

Die Beklagte beantragt,

Â

die Klage abzuweisen

Â

Auf eine weitere Darstellung wird verzichtet und auf den Inhalt der Akten verwiesen.

Â

Â

Â

Â

Â

Â

Â

Entscheidungsgründe:

Â

Die Klage ist unzulässig.

Â

Es fehlt an dem gem. [Â§ 78 SGG](#) vor Klageerhebung durchzuführenden Vorverfahren.

Â

Da die angefochtene Entscheidung nicht vom Widerspruchsausschuss getroffen wurde, hätte der Kläger zunächst Widerspruch einlegen müssen, vgl. Peter Becker in: Hauck/Noftz SGB X, 3. Ergänzungslieferung 2024, [Â§ 63 SGB 10](#), Rn. 24:

Â

Ergeht die Kostengrundscheidungsentscheidung im Rahmen des Widerspruchsbescheids, ist dieser alleine wegen der Kostenentscheidung durch Klage anfechtbar, aber auch nur durch Klage, ein (weiterer) Widerspruch ist unzulässig (BVerwG vom 12. 8. 2014 – 1 C 2/14, BVerwGE 150, 190). Erfolgt die Kostengrundscheidungsentscheidung hingegen durch einen eigenständigen Bescheid oder im Rahmen eines Abhilfebescheides der Ausgangsbehörde, so ist sie mit einem (weiteren) Widerspruch anfechtbar.

Â

Dies will der Kläger ausweislich der anwaltlichen Klagebegründung aber gerade nicht.

Â

Damit fehlt es an der erforderlichen Widerspruchsentscheidung. Das hiesige Verfahren war auch nicht auszusetzen, da der Kläger bevollmächtigter Festen Überzeugung ist, ein Widerspruch sei nicht einzulegen.

Â

In der Sache geht es um die Zahlung weiterer (höchstens) 699,24 € (1.009,12 € – € von der Beklagten bereits gezahlter 699,24 €), so dass die Berufung nicht statthaft ist und mangels Vorliegen von Berufungszulassungsgründen auch nicht zuzulassen war, vgl. [Â§ 144 SGG](#).

Â

Â

Â

Â

Â

Rechtsmittelbelehrung:

Â

Dieses Urteil kann nur dann mit der Berufung angefochten werden, wenn sie nachträglich durch Beschluss des Landessozialgerichts zugelassen wird. Zu diesem Zweck kann die Nichtzulassung der Berufung durch Beschwerde angefochten werden.

Â

Die Berufung ist zuzulassen, wenn

Â

- die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
- das Urteil von einer Entscheidung des Landessozialgerichts, des Bundessozialgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
- ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Â

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils beim

Â

Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen, Zweigertstraße 54, 45130 Essen

Â

schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Â

Die Beschwerdeschrift muss bis zum Ablauf der Frist bei diesem Gericht eingegangen sein. Sie soll das angefochtene Urteil bezeichnen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Â

Die elektronische Form wird durch Ã¼bermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das fÃ¼r die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

Â

â von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist

Â

â von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Ã¼bermittlungsweg gem. [Â§ 65a Abs. 4](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird.

Â

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung Ã¼ber die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und Ã¼ber das besondere elektronische BehÃ¶rdenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung â ERVV) in der jeweils gÃ¼ltigen Fassung. Ã¼ber das Justizportal des Bundes und der LÃ¤nder (www.justiz.de) kÃ¶nnen nÃ¤here Informationen abgerufen werden.

Â

ZusÃ¤tzlich wird darauf hingewiesen, dass einem Beteiligten auf seinen Antrag fÃ¼r das Verfahren vor dem Landessozialgericht unter bestimmten Voraussetzungen Prozesskostenhilfe bewilligt werden kann.

Â

Schriftlich einzureichende AntrÃ¤ge und ErklÃ¤rungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine BehÃ¶rde oder durch eine juristische Person des Ã¶ffentlichen Rechts einschlieÃlich der von ihr zur ErfÃ¼llung ihrer Ã¶ffentlichen Aufgaben gebildeten ZusammenschlÃ¼sse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu Ã¼bermitteln. Ist dies aus technischen GrÃ¼nden vorÃ¼bergehend nicht mÃ¶glich, bleibt die Ã¼bermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulÃ¤ssig. Die vorÃ¼bergehende UnmÃ¶glichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzÃ¼glich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen. Gleiches gilt fÃ¼r die nach dem Sozialgerichtsgesetz vertretungsberechtigten Personen, fÃ¼r die ein sicherer Ã¼bermittlungsweg nach [Â§ 65a Abs. 4 Nr. 2 SGG](#) zur VerfÃ¼gung steht ([Â§ 65d SGG](#)).

Â

Â

Â

Â

Erstellt am: 25.11.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024